



Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hinz (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten –

**Maßnahmen der Landesregierung gegen die weitere Verbrei-
tung von Polychlordibenzodioxinen (PCDD) und Polychlor-
dibenzofuranen (PCDF) in der Umwelt**

1. a) Wie viele Prüfungen bei Heizölhändlern in Schleswig-Holstein auf unzulässig hohe Beimengungen an polychlorierten Biphenylen (PCB) im Heizöl EL wurden auf Veranlassung der Landesregierung durchgeführt (Vgl. Drs. 10/588)?
- b) Welche Ergebnisse haben diese Überprüfungen erbracht?
- c) Welche Bußgelder sind ggf. verhängt worden, falls Verstöße gegen die 10. BImSchV vom 26.7.1978 bei den Prüfungen festgestellt wurden?

Die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein hat insgesamt 276 Heizölhändler überprüft; Verstöße wurden hierbei nicht festgestellt.

2. Ist die Landesregierung bereit, unverzüglich alle 2,4,5-T-haltigen Unkrautbekämpfungsmittel wie beispielsweise Tormona 80, Tormona 100 und Celatox TM sicherstellen zu lassen, da diese mehr als 0,005 mg/kg 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD) enthalten sollen, wie jüngste Pressemeldungen (z. B. „Frankfurter Rundschau“ vom 11.9.1984) ergaben?

In der zitierten Pressemeldung wird mitgeteilt, daß seit dem Jahre 1982 auf dem Gelände einer Herstellerfirma in Ingelheim insgesamt 1.800 Liter der drei genannten Unkrautbekämpfungsmittel lagern, die wegen Überschreitung des zulässigen Verunreinigungswertes für TCDD nicht verkäuflich sind und als Sonderabfall entsorgt werden sollen. Aus dieser Mitteilung ist kein Rückschluß darauf möglich, daß im Handel befindliche Partien dieser Mittel unzulässig hohe TCDD-Werte aufweisen.

Nach Auskunft der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig sind bei allen durchgeführten Kontrollen der im Handel befindlichen Unkrautbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff 2,4,5-T keine Überschreitungen des zulässigen Grenzwertes für produktionstechnisch bedingte Verunreinigungen von 0,005 mg 2,3,7,8-TCDD je kg Wirkstoff festgestellt worden.

Die Landesregierung sieht daher keine Veranlassung, die genannten Mittel sicherstellen zu lassen und hätte dazu aufgrund der geschilderten Situation auch keine rechtliche Handhabe.

Ergänzend wird mitgeteilt, daß 2,4,5-T-haltige Pflanzenbehandlungsmittel bis zum 31. Oktober 1985 zugelassen sind.

3. Treffen Pressemeldungen zu (z. B. „Kieler Morgenpost“ vom 15.8.1984), wonach das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten eine Genehmigung für den Transport von „Clophen“-haltigen Kondensatoren verweigert?

Wenn ja, womit begründet das Landesamt seine Untätigkeit?

Wenn nein, welchen Inhalt haben die Transporterlaubnisse?

Nein.

Die vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten am 10.10.1984 erteilte Transportgenehmigung enthält neben den üblichen Auflagen und Bedingungen vor allem zusätzliche Bestimmungen, die sich auf die Sicherheit des Transports und die Kontrolle der Ankunft am Bestimmungsort erstrecken.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu nennen:

- Transport in flüssigkeitsdichten und stoßgeschützten Behältern,
- Vorschriften zur Sicherung der Ladung bei Transport und Entladung,
- direkter Transport vom Betriebsort zu der im Antrag genannten Beseitigungsanlage nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Beseitiger,
- Kennzeichnung des Transportfahrzeuges und Einhaltung der sonstigen Sonderbestimmungen nach den Gefahrgutvorschriften,
- Bestimmungen zur Nachweisführung für die ordnungsgemäße Durchführung des Transportes.

4. Wieviel Polychlordibenzodioxine, auch Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD) und Polychlordibenzofurane, jeweils in Gramm, sind schätzungsweise von den Müllverbrennungsanlagen des Landes emittiert worden, seitdem auch der Landesregierung bekannt wurde, daß die Müllverbrennungsanlagen diese Ultragifte an die Umwelt abgeben?

An Σ 3,4,5,6,7,8-PCDD und Σ 3,4,5,6,7,8-PCDF werden von den schleswig-holsteinischen Müllverbrennungsanlagen jährlich schätzungsweise 700 g emittiert. Davon entfallen rund 6 g auf das 2,3,7,8-TCDD und 2,3,7,8-TCDF.

5. Warum wird (siehe u. a. Pressemeldungen in den „Lübecker Nachrichten“ vom 12.10.84 und in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 13.10.1984) erst jetzt mit der Projektierung eines Dioxinsuchvorhabens bei Müllverbrennungsanlagen des Landes begonnen, obwohl der Landesregierung spätestens seit der Bürgeranhörung in Berkenthin/Krs. Hrzgtn. Lauenburg am 13.2.1984 bekannt ist, daß die hochgiftigen Dioxine in den Rückständen von Müllverbrennungsanlagen enthalten sind?

Die Landesregierung hat Anfang Februar d. J. mit der Vorbereitung des Untersuchungsvorhabens begonnen. Ein erstes Gespräch zur bundesweiten Abstimmung der Untersuchungsprogramme fand bereits am 29. Februar d. J. statt. Das von der schleswig-holsteinischen Landesregierung initiierte Untersuchungsvorhaben wird voraussichtlich noch im November als zweites Vorhaben dieser Art beim Bundesforschungsminister beantragt werden.

6. Wie lautet der Inhalt der Erlaubnis, die das Wirtschaftsministerium aufgrund der Gefahrgutverordnung – Straße – zum Transport dioxinhaltiger Verbrennungsrückstände zur Sonderabfalldeponie Gr. Weeden ausgestellt hat?

Die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr widerruflich und befristet erteilte Ausnahmezulassung zum Transport dioxinhaltiger Verbrennungsrückstände ist inhaltlich an die Einhaltung mehrerer Nebenbestimmungen gebunden. Insbesondere müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Befeuchtung des Füllgutes,
- Abdichtung der Beförderungsbehälter zur Vermeidung von Staubeentwicklung und Austritt des Füllgutes,
- getrennte Beförderung der Flugasche von Lösungsmitteln, um Vermischung auszuschließen,
- Anbringung von Warntafeln und Mitführen von Unfallmerkblättern,
- Vermeidung von Transportunterbrechungen und Bewachung der Fahrzeuge beim Parken,
- Verpflichtung zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden bei Schadensfällen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf Empfehlungen von Sachverständigen des Beirats für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesminister für Verkehr und sind einvernehmlich zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden.